



AGBs und Disclaimer des VVR Verein Vita Romana

01. August. 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGBs des Vereins Vita Romana E.V. HR BS CH. (kurz VVR)

Anwendbar für die Nutzung der Website, der Dienstleistungen und die Live Events und die Kooperationen mit Veranstaltern

Zweck und Rechtswirksamkeit, wie auch Rechtsraum

VVR Vita Romana ist ein eingetragener Verein in Basel-Stadt und unterliegt schweizerischem Recht.

VVR ist eine Non Profit Organisation und der Zweck ist ein generell non kommerzieller Didaktischer und Pädagogischer Einsatz im Bereich Lebendige Geschichte. Der Vereinszweck ist in den Statuten definiert und die Körperschaft ist entsprechend organisiert.

Die Statuten des Vereins sind somit auch Bestandteil der AGBs und können auf der Website eingesehen werden.

In den VVR Statuten sind auch die Aemter des Vereins und deren Befugnisse definiert.

Die Website des VVR ist mit einem Disclaimer ausgestattet der die rechtliche Situation beschreibt. Auch dieser Disclaimer ist Teil der AGBs.

Diese Vereinbarungen gelten zwischen Auftraggeber und des VVR Vereins Vita Romana (im folgenden VVR genannt) im Rahmen aller Dienstleistungen und Lizenzerteilungen an Veranstaltungen und sonstigen Produkten. Der Verein VVR ist ein gemeinnütziger Verein, entsprechend sind Spenden in der Schweiz von der Steuer abzugsberechtigt.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Dienstleistungen; Beratung, Darstellungen, Projektleitung, Schulung, Konzeption, Layout, Design, Didaktik sind in dieser Vereinbarung betreffend Definitionen und Haftung erwähnt, müssen jedoch in Individualverträgen definiert und beschrieben werden um Gültigkeit zu erlangen. Diese Dienstleistungen sind im Handelsregistereintrag www.zefix.ch des VVR VEREIN VITA ROMANA in Basel-Stadt beschrieben.

1.2. VVR verpflichtet sich, den Auftrag gemäss allen Spezifikationen betreffend Inhalt, Darstellung und technischen Anforderungen auszuführen, die schriftlich als Profildossier bzw. Projektbeschreibung, definiert und gegenseitig unterzeichnet wurden. Für beide Parteien ist nur das verbindlich, was in einem Individualvertrages schriftlich vereinbart wird. Bis zum Abschluss dieses Individualvertrages bleibt beiden Parteien der Rückzug ohne finanzielle Folgen offen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

1.3. Die Lieferung erfolgt an den Erfüllungsort. Anlässe haben Erfüllungsort und Termin definiert, für andere Dienstleistungen gilt: Wird ein fest vereinbartes Ergebnis von VVR nicht eingehalten, so ist der Kunde verpflichtet, VVR schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht innert dieser Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Wurde kein festes Lieferdatum schriftlich vereinbart, kann der Kunde dieses unter Beachtung einer angemessenen Frist und schriftlicher Mitteilung an VVR herbeiführen. Allfällige Konventionalstrafen sind im Individual-Vertrag schriftlich zu vereinbaren. Sie sollten nur für jene Fälle vorgesehen werden, in denen bereits die nicht strikte Erfüllung eines Vertrags oder eines Vertragsteils beim Kunden wesentliche Nachteile bewirken würde. Verweigert der Kunde unbegründet die Annahme der Lieferung, so stehen VVR die gesetzlichen Rechte zu. Mit erfolgter Lieferung am Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

11.4 Bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit haften Privatpersonen und gegeben falls deren Versicherungen für alle in dem Zusammenhang stehenden bzw. zurückzuführenden Schäden. Um diese Haftung geltend machen zu können, ist es erforderlich die Einzelperson oder Einzelpersonen und deren persönliche Verantwortung und Haftungssituation für den jeweiligen im Zusammenhang stehenden Schadensfall eindeutig nachzuweisen. Andernfalls ist der Veranstalter in der Pflicht. Weil ehrenamtliche Personen an Anlässen mitwirken ist dies nach dem Vorfall und der Gesetzeslage zu evaluieren, auch bezüglich Haftpflichtversicherung einzelner Beteiligter Parteien/Personen. Der Verein als Institution kann nicht haftbar gemacht werden. Der Verein ist weder Arbeitgeber noch Weisungsbefugt für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Die Sicherheitsanforderungen und Präventivmassnahmen sind durch Auftraggeber (z.B. Veranstalter) als Rahmen zu stellen, somit gegeben und werden entsprechend vorbereitet und eingerichtet sowie an die beteiligten Personen vorgängig instruiert. Existiert ein Individualvertrag der die sicherheitsrelevanten Positionen beinhaltet und in welchem die Haftung weiter präzisiert oder anders gehandhabt wird so ist dieser gültig und ersetzt oder ergänzt diese Bestimmungen der AGBs. Die Haftung für alle übrigen Schäden (auch solche indirekter Kausalität) ist ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden und nach den Vorschriften des schweizerischen Rechts und auch des Produkthaftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Subsidiärhaftung muss schriftlich definiert sein ansonsten ist dies ausdrücklich und komplett Ausbedungen.

1.5. VVR darf Kooperationen eingehen und Aufträge grundsätzlich zum Beispiel an Tochter- bzw. Partnerunternehmen vergeben.

1.6. Diverse Unternehmenspartner sind involviert, insofern ist im Besonderen bei Merchandisingprodukten die AGBs diese Subunternehmer zu beachten. Dies gilt in allen Belangen insbesondere der Haftung, Genannt seien hier Printful GmbH und Spreadshirt GmbH Leipzig DE sowie Verlage die partnerschaftlich mit uns kooperieren. In diesen Zusammenhängen ist jegliche rechtliche Anfrage direkt an diese Partner zu senden die komplett unabhängig von uns operieren. Es gelten damit auch alle Bestimmungen dieser Webshops die in deren Disclaimer und AGBs erklärt werden. Auch die Verlinkung zu diesen Partnern ist ausserhalb unserer Verantwortung und Haftung.

1.7. Bestimmte Werke des VVR sind unter Geistigem Eigentum www.ige.ch zu verstehen und werden nur nutzungsrechtlich vergeben, verbleiben also im Eigentum des VVR und können gegeben falls in einem Lizenzvertrag definiert werden. Die Lizenzgebühr gilt als fest vereinbart und wird im Falle einer Ausweitung der Nutzung neu verhandelt oder erweitert.

1.8. VVR offeriert ihre Dienstleistungen zu marktkonformen Preisen. Für Tätigkeiten von Mitarbeitern im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges wird in der Regel eine Tagespauschale erhoben. Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten, welche nicht im Individualvertrag vereinbart wurden, bedürfen einer ausdrücklichen Anordnung durch den Kunden. In der Regel werden Teilofferten erstellt. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten folgende Einhaltungspflichten für Auftragsbudgets mit einem definierten Kostendach.

1.9. Der Kunde benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, welcher der kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. VVR ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Vertrages dies erfordert. VVR benennt ihrerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereitet und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann. Damit VVR verbindliche Fristen bzw. Termine einhalten kann, ist sie auf die Unterstützung des Kunden angewiesen. Der Kunde verpflichtet sich deswegen, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten VVR nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern VVR beim Kunden tätig wird, schafft der Kunde dafür rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden VVR rechtzeitig mitgeteilt. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungsleistung in Verzug, kann VVR vom Vertrag zurücktreten und eine angemessene Entschädigung verlangen.

1.10. Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem schriftlichen Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gebühren geht das Arbeitsresultat der Dienstleistung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde hat das Recht, das Arbeitsresultat unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen und es weiter zu verwenden. VVR hat das Recht, die Ideen, Konzepte, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden. Sollte dies nicht erwünscht sein so ist dies als Exklusivklausel zu vereinbaren.

1.11. Bestimmungen sind für alle Aufträge verpflichtend und werden vom Kunden anerkannt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere individuelle Bestimmungen vereinbart werden.

2.) Allgemeine Regelungen und Eingrenzung der Wirksamkeit

2.1. Ist ein Haftungsausschluss im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt so gelten diese AGBs des VVR für jegliche Beziehung und jede Form der Partnerschaft und Kundschaftsdefinition. Sind diese AGBs nicht in allen Teilen rechtsgültig so sind die Bestimmungen nur in diesen Teilen unwirksam die nicht rechtsgültig sind. Die AGBs sind in solchem Fall in allen anderen Bestimmungen dennoch gültig und verbindlich:

Jedoch bei Kulturanlässen in Basel-Land wird dieser Passus meist referenziert:

3.) Versicherung und Haftung

3.1. Der Versicherungsschutz während des Anlasses ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, oder gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte. Die Infos dazu sind auch Vorort publiziert.

3.2. Bei Anlässen mit Kindern verbleibt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten und wird nur im Rahmen der Schweizerischen Gesetzgebung über die Zumutbarkeit und Hilfestellung in Notfällen tangiert. Die Partner sind sich bewusst dass alle VVR Helfer nicht über eine pädagogische oder Notfallhilfe Ausbildung geschweige denn über medizinisches Fachwissen verfügen und deswegen keine generelle professionelle Verantwortung übernehmen, sondern lediglich den Umfang abdecken den auch ein normaler Passant in Verpflichtung zur Ersthilfe etc. bringt.

3.3. Die Anweisungen im speziellen dem Angebot „Legionsschule“, beim Borgenschiessen dienen hauptsächlich der Prävention und Sicherheit. Wird dem nicht Folge geleistet so können Teilnehmende (auch minderjährige Kinder) nach zurechtweisung nach Ermessen der Helfer auch von einer weiteren Teilnahme aus ebendiesen Gründen ohne Diskussionen umgehend ausgeschlossen werden.

3.4. Haftungsausschlüsse unserer Partner gelten auch für uns.

Beispiel: Für die von der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft durchgeführten Kurse wird die Haftung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Dies lässt sich jedoch nicht explizit ausschliessen: Sofern mehrere Partner involviert sind ist diese Haftung und Verantwortung passend einzugrenzen. Zuerst wird aus der Entscheidung zur Teilnahme die Hauptverantwortung auf die Erziehungsberechtigten oder die Teilnehmer gesetzt.

3.5. Es gibt auch Bauliche Risiken und Sicherheitsdispositive die allein unter der Kontrolle der Hauptveranstalter sind: Im Falle vom Römerfest in Augusta Raurica sind die Grundlagen für den Event vom Veranstalter initiiert und eingerichtet. Wird auf eine bereits genutzte Einrichtung verzichtet, werden alle in diesem Zusammenhang stehenden Risikofaktoren dem Hauptveranstalter wegen Unterlassung einer bewährten Massnahme zugewiesen.

3.a) Haftung als Vereinskörperschaft

3.a.1. Vita Romana kann nur haftbar gemacht werden wenn alle Faktoren unter der Kontrolle des Vereins stehen und kein subsidiärer Fehler, Versagen oder Unachtsamkeit vorliegt. VVR haftet nicht für die Risiken die mit Fahrlässigkeit irgendwelcher Personen zusammenhängen, auch nicht von Vereinsmitgliedern.

3.a.2. Vita Romana ist kein Veranstalter, sondern Subsidiärpartner mit eingeschränkten Befugnissen in der Obhut des jeweiligen Veranstalters.

(Rechtsschutz Hinweis: es ist in der Schweiz nicht zulässig die Haftung abzulehnen sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt!)

Beispiel und Ausgangslage:

Augusta Raurica verzichtet bewusst und schriftl. auf eine hölzerne Sicherheitswand die letztjährige für besseren Schutz der Festteilnehmer sorgte. Damit trägt der Veranstalter auch das erhöhte Risiko speziell an dieser Lücke durch ein Weglassen einer Massnahme. Der Veranstalter wurde von VVR darauf hingewiesen.

Causa Augusta Raurica - Römerfest

Wir stellen fest dass per 2.Juli 2024 ein Entscheid seitens der Festveranstaltung getroffen wurde eine Sicherheitsbarriere wegzulassen welche am Roemerfest Augusta Raurica 2024 Ende August 2024 stattfindet. Entsprechend unterzeichnetem Vertrag war diese Absperrung als sinnvoll bereits 2023 im Einsatz und sicherte vor allem die Passanten vor fehlgeleiteten Pfeilen durch Einsatz von Pfeilbogen. Diese Massnahme wurde für 2024 durch den Veranstalter eingespart und uns kurz vor dem Anlass bekanntgegeben. VVR lehnt die Haftung ab für mögliche Unfälle .

3.a.3. Diese Bestimmungen dürfen vom VVR jederzeit aktualisiert und geändert werden.

Rechtsstand ist Basel-Stadt in der Schweiz

Dokument ohne Unterschrift gültig

VEREIN VITA ROMANA

VVR Präsident und Vorstand

Bachlettenstrasse 19

CH 4054 Basel

Anhang

Referenzierte Rechtsgrundlage:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/3152_3152_3152/de

944.3

1. Bundesgesetz über Pauschalreisen

vom 18. Juni 1993 (Stand am 20. August 2021)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{sexies} und 64 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993²,

Art. 14 Haftung: Grundsatz

¹ Der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, haftet dem Konsumenten für die gehörige Vertragserfüllung unabhängig davon, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger die vertraglichen Leistungen zu erbringen haben.

² Der Veranstalter und der Vermittler können gegen andere Dienstleistungsträger Rückgriff nehmen.

³ Vorbehalten bleiben die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages.

Art. 15 Ausnahmen

¹ Der Veranstalter oder der Vermittler haftet dem Konsumenten nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist:

a.

auf Versäumnisse des Konsumenten;

b.

auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt sind;

c.

auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der Veranstalter, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b und c muss sich der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, darum bemühen, dem Konsumenten bei Schwierigkeiten Hilfe zu leisten.

Art. 16 Beschränkung und Wegbedingung der Haftung

¹ Die Haftung für Personenschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, kann vertraglich nicht beschränkt werden.

² Für andere Schäden kann die Haftung vertraglich auf das Zweifache des Preises der Pauschalreise beschränkt werden, ausser bei absichtlich oder grobfahrlässig zugefügten Schäden.

Informationen des Bundes zu Veranstaltungen / gilt Gesamtschweizerisch und stützt sich auf das Bundesgesetz

Die Haftung des Veranstalters

Einführung

Die Verantwortung für die Durchführung einer Veranstaltung liegt beim Veranstalter. Das kann eine einzelne Person, ein Verein oder auch ein Verband sein. Diese übertragen die eigentliche Organisation einem Organisationskomitee, das sich aus verschiedenen Personen mit unterschiedlichen Aufgaben zusammen setzt. Eine gesetzliche Vorschrift darüber, wie sich ein Organisationskomitee zusammen setzen muss, gibt es nicht.

Haftung aufgrund vertraglicher Pflichten

Der Veranstalter hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung so abgewickelt wird, wie er dies den Teilnehmern und den Zuschauern/Besuchern in Aussicht gestellt hat. Für die Erfüllung dieser Pflicht haftet der Veranstalter als Folge der Vereinbarung, die er mit jedem einzelnen Teilnehmer und jeder Teilnehmerin, aber auch mit jedem Zuschauer/Besucher abgeschlossen hat (Art. 97 OR). Solche Verträge müssen nicht schriftlich festgehalten werden. In der Regel kommen sie dadurch zustande, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin sich aufgrund einer Ausschreibung zur Teilnahme anmeldet (und damit die Teilnahmebedingungen akzeptiert) oder dass der Zuschauer/Besucher eine Eintrittskarte kauft.

Zieht der Veranstalter in eigener Verantwortung Helfer bei, so kann er unter Umständen (Gewinnorientierung, Grösse, Dauer und Aufwand des Anlasses, Umfang der Infrastruktur, Entlohnung der Helfer, etc.) als faktischer Arbeitgeber dieser Helfer gelten. Dies insbesondere dann, wenn er ungelernete bzw. nicht professionelle Helfer bezieht. Der Veranstalter hat in diesen Fällen auch arbeitsrechtliche Pflichten einzuhalten (Art. 328 OR) und könnte bei Verletzung dieser Pflichten haftbar werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag muss dazu nicht gegeben sein. Haftung für Sachen, Leib und Leben.

Zur vertraglichen Pflicht, die Veranstaltung ordnungsgemäss durchzuführen, gehört auch die Pflicht, die Veranstaltung sicher zu gestalten. Für die Wahrung der Sicherheit für Leib und Leben haftet der Veranstalter jedoch nicht nur aufgrund von vertraglichen Abmachungen, sondern auch von Gesetzes wegen. Die Haftung besteht auch gegenüber Dritten, mit denen keine Vereinbarung besteht, also gegenüber Zaungästen, Passanten, Nachbarn etc.. Diese auf Gesetz beruhende Haftung heisst Deliktshaftung, da sie eine Folge eines Gesetzesverstosses des Veranstalters ist (Art. 41 OR). Eine Körperverletzung oder gar der Tod eines Menschen oder die Verursachung von Sachschaden sind immer widerrechtlich. Diese Deliktshaftung besteht zusätzlich zur vertraglichen Haftung.

Neben der zivilrechtlichen Haftung stellt sich bei Körperverletzung und Tod immer auch die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung. Im Vordergrund stehen dabei folgende Tatbestände:

- fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
- fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Zeit der Veranstaltung und/oder gegenüber den Teilnehmern und Dritten, sondern auch für die Zeit des allfälligen Auf- und Abbaus der Veranstaltungsinfrastruktur und/oder gegenüber den beigezogenen Helfern.

Gefahrensatz

Die zivilrechtliche Haftung des Veranstalters beruht auf dem sogenannten Gefahrensatz:

Derjenige, der einen Zustand der Gefahr schafft, ist im Rahmen des Zumutbaren dafür verantwortlich, dass sich diese Gefahr nicht verwirklicht. Damit besteht immer dort eine Pflicht zum Ergreifen von Schutzmassnahmen, wo ein gefährlicher Zustand geschaffen oder unterhalten wird. „Gefahr“ wird definiert als „Situation, in welcher ein erhöhtes Risiko für Leib und Leben besteht“. Es ist deshalb die Sorgfaltspflicht des Veranstalters, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit sich diese Risiken nicht verwirklichen.

Voraussetzung für die Haftung ist das Verschulden des Veranstalters, also die Zurechenbarkeit. Massstab ist die Sorgfalt, welche in vergleichbaren Umständen von vernünftig handelnden Personen erwartet werden darf. Dabei gilt: Je gefährlicher und anspruchsvoller eine Tätigkeit ist, umso grösser ist die Sorgfaltspflicht. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die verlangte Sorgfalt in besonders krasser Weise vermissen lässt, wenn also die elementarsten Vorsichtsgebote ausser Acht gelassen werden. Dadurch werden Massnahmen unterlassen, die jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen hätten einleuchten müssen. Leichte Fahrlässigkeit ist jede Fahrlässigkeit, die nicht grob ist, also Unvorsichtigkeit.

Die zentrale Frage in Haftpflichtrechtfällen bleibt jeweils, welche konkreten Massnahmen der Veranstalter hätte treffen müssen, um das Risiko zu vermeiden. Darunter fallen z.B. folgende

Massnahmen:

- Erstellung eines Sicherheitskonzepts
- Erstellung eines Alarmierungskonzepts
- Instruktion des Sicherheitspersonals und der beigezogenen Helfer
- Sicherstellung einer funktionierenden Kommunikation
- Bereitstellung von Sanitätsposten
- Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur

Eigenverantwortung der Teilnehmenden

Jeder Teilnehmer, Zuschauer, Besucher und Helfer einer Veranstaltung trägt natürlich auch eine gewisse Eigenverantwortung. Er darf nicht blind darauf vertrauen, dass für alle denkbaren Eventualitäten vorgesorgt wurde. Der Teilnehmer, die Zuschauer, die Besucher und die Helfer dürfen allerdings darauf vertrauen, dass sie vor Risiken, die für sie nicht vorhersehbar waren oder die üblicherweise durch organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden, geschützt sind.

Fazit . Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden:

1. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung eine möglichst detaillierte Gefahrenanalyse vorzunehmen.
2. Der Veranstalter ist für die Erstellung eines verbindlichen Sicherheitskonzepts verantwortlich.

3. Der Veranstalter ist für die Instruktion und Überwachung des Sicherheitspersonals und der beigezogenen Helfer verantwortlich.

4. Der Veranstalter ist für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur verantwortlich.

5. Die Gemeinde muss als Bewilligungsbehörde den Veranstalter betreffend Gewährleistung der Sicherheit in die Pflicht nehmen (Vorlage und Überprüfung Sicherheitskonzept).

6. Die Gemeinde hat die Bewilligungserteilung zu verweigern, falls der Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht genügend nachkommt.

7. Eine Verletzung der Sorgfaltspflichten kann haftpflichtrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen

Die Gemeindeorgane (Gemeinderat, Feuerwehr, Technische Werke, Bauamt, Quartieramt usw.) sind über Gesuche zu informieren. Diese erlassen bei Bedarf weitere Auflagen. Mit der Bewilligungserteilung unter Vorbehalt weiterer Bewilligungen anderer Amtsstellen sind alle Auflagen aufzulisten. Eine Haftungsablehnung der Gemeinde ist ebenfalls mit der Bewilligung des Anlasses bekannt zu geben.

- Gesuch mit sämtlichen Unterlagen an Gemeinde
- separates Gesuch an kantonale Ämter (z.B. DJS, Schifffahrtskontrolle/Seepolizei)
- Konzepte zur Bewilligung/Einsichtnahme an Blaulichtorganisation (z.B. Sanitätskonzept)

Für den Erhalt dieser Bewilligungen hat der Veranstalter selbständig zu sorgen. Die Gemeinde informiert in der Regel keine anderen Amtsstellen/Organisationen.

Hinweise zu Basel-Land

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sport/direktion/sport/unsere-angebote-und-anlaesse/sportcamps/teilnahmebedingungen>

--

--

Haftungsausschluss und Besonderheiten bei Events

2. Verantwortung und Haftung im Besonderen für partizipative Events mit Publikumsteilnahme

2.1. Die Legionsschule für Kinder (Schola Legionis) oder Exerccio Armorum, ist ein Anlass für und mit minderjährigen Teilnehmern welche begleitet werden von ehrenamtlichen Erwachsenen. Diese Begleiterinnen und Begleiter erklären die sportlichen Übungen, können aber nur bedingte betreuerische Aufgaben in der Gruppe wahrnehmen. Es kann kaum oder nur marginal individuell abgestimmt werden worauf man bei jedem einzelnen Kind achten soll, zumal die Kinder den Trainern bis dato völlig unbekannt sind. Daher handelt sich das Training um eine einfache Einführung ins Thema und basiert auf der Kooperation mit den Kindern als Gruppe. Diese Situation bedingt eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit.

2.2. In aller Deutlichkeit wird das Einverständnis seitens der Erziehungsberechtigten adulten Personen die ein Kind begleiten durch die Teilnahme bestätigt: die Verantwortung verbleibt komplett bei diesen Erziehungsberechtigten. Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

Selbst durch die Form der involvierten Teilnahme ist die Verantwortung für die minderjährigen Personen minimal. Die Verantwortung verbleibt also weitgehend bei den Erziehungsberechtigten und dem wird auch mit der erklärten Teilnahme durch diese erwachsenen Personen stellvertretend für die Kinder zugestimmt. Der Begriff weitgehend meint die Abgrenzung in eine grob fahrlässige, bewusste und gewollte schädigende Handlung. In solchem Falle ist eine individuelle Betrachtung des Vorfalls die Grundlage für die Haftung zumal es von Seiten des eingetragenen Vereins Vita Romana VVR keinerlei Haftung auf alle Geschehnisse an einem Anlass gibt da es sich nicht um angestellte Personen mit spezieller Instruktion handelt sondern um ehrenamtliche freiwillige Helfer die gegebenenfalls selber in Haftung stehen können, je nach dem was vorfällt.

2.3 Alters-Kategorien und die Vorteile

Es handelt sich in der Regel um einen Gruppenanlass: im Speziellen für die kleinen Kinder gilt daher: es ist keine Einzelbetreuung durchführbar, daher bitten wir, dass die Eltern an den Zuschauerseiten anwesend bleiben, während der Show, denn sie kennen Ihre Kinder und können im Bereich der Sicherheit und Vertrautheit dem Anlass den nötigen Rahmen geben. Wir haben für die jüngsten Teilnehmer einige einfachere und sehr risikoarme Aufgaben, die dennoch Spass machen und dem Alter der Kinder gut angepasst sind.

2.4 Eigentumsverhältnisse und Leihobjekte

Kinderhelm (aus Kunststoff), Tunika und Gürtel etc. die Ausrüstung ist nur ausgeliehen ! Und diese wird während der Legionsschule den Kindern zur Verfügung gestellt ist so gewählt und gestaltet dass die Verletzungsgefahr minimal ist, sie ist soweit komfortabel dass die Kinder sich dabei wohl fühlen und obschon sie verkleidet sind sich aufmerksam der Übungsstunde für guten Teamgeist einbringen können. Es wird auf die Leihobjekte kein Pfand erhoben aber sollte die Ausrüstung danach beschädigt oder verschwunden sein, haften die Eltern unmittelbar auf neuwertigen Ersatz und Zeitaufwand der umgehend erhoben wird. Natürlich kann dies ein Versicherungsfall (z.B. Haftpflicht) sein, dennoch quittieren wir bei Vertragsbruch durch Ausrüstungsverlust/defekt etc. gleich Vorort wie viel wofür bezahlt wurde und dürfen es verrechnen und einziehen. In Konfliktfällen bei Uneinigkeit müssen wir auf die örtlichen Instanzen zurückgreifen.

2.5 Falls Personen eine Kinderlegionärsausrüstung erwerben möchten, können wir unverbindlich einen oder mehrere Anbieter empfehlen. Diese Information bieten auch gegebenenfalls auf unserer Website an.

2.6 Es gilt schweizerisches Recht. Der VVR hat das Recht diese Bestimmungen jederzeit zu aktualisieren.

Im Vorstand erklärt und ohne Unterschrift gültig

Basel, 08.07.2023

Online Haftungsausschluss und Disclaimer

3. Umgang mit Informationen und Haftung im Besonderen für die Website

3.1 Wir der Verein Vita Romana , schliesst jegliche Haftung aus die aus Konsequenzen und Rückschlüssen mit der Nutzung der Website. Einhergehen können. Die Nutzer der Website tun dies auf eigenes Risiko und können keinerlei Haftung an den VVR adressieren und auch nicht durchsetzen.

3.2. Inhalte die durch Hyperlinks auf unserer Website verbunden sind, aber auch Webshops die genutzt werden sind externe Anbieter und für deren Informationen oder Angebote haftet der VVR in keinem Fall. Die Website selber wurde auf der Plattform WIX erstellt und es gelten dahingehend die rechtlichen Bestimmungen dieses Anbieters.

3.3. Einkäufe über die verlinkten Webshops, sind geregelt nach den Bestimmungen dieser Anbieter die klar ersichtlich sind und ihre Kontaktangaben auf deren Seiten zu diesem Zweck zur Verfügung stellen. Dies kann unter anderem Beansprucht werden, wenn ein Produkt nicht wie bestellt, oder in irgendeiner Weise, fehlerhaft geliefert werden sollte. Der Verein VVR hat mit diesem Bestell- und Fertigungs- Logistik- bzw. Arbeitsprozessen rein gar nichts zu tun.

3.4. Tracking und Umgang mit sensitiven Benutzerdaten: Soweit es in unseren Möglichkeiten liegt, sammeln wir keine dezidierten und/oder persönlichen Informationen auf der www.vitaromana.net Seite über unsere Besucherinnen und Besucher. Sollte dies einmal nicht der Fall sein so werden die Nutzer gefragt und um eine Zustimmung gebeten. In diesem Zusammenhang gibt jedoch von Google andere Vorgehensweisen, über die wir nicht im Detail informiert sind und mit welchem Nutzer in Verbindung kommen, sofern sie über eine Web-Suchengine oder eine Werbung zu unserer Seite gelangen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses globalen Anbieters. Dasselbe gilt für den Webshop welcher logischerweise einige Informationen einfordert, wenn ein Produkt bestellt wird. In solchem Fall gelten die Bestimmungen dieses Anbieters welchen man durch eine Entscheidung zustimmt sobald man die Leistung nutzt.

3.5. Impressum: der Betreiber der Website www.vitaromana.net ist der Verein VVR Vita Romana Bachlettenstr.19 in 4054 Basel, mit Rechtsstand in Basel-Stadt in der Schweiz. Anwendbar ist das schweizerische Recht und der Gerichtsstand ist in Basel-Stadt.

Im Vorstand erklärt und ohne Unterschrift gültig

Basel, 08.07.2023

Francis de Andrade i.V. Dr. Frank Pokorny